

**2023/148 0.07.17.2 Sitzungen  
TPPK 2024 Abnahme Tarife Wasser**

### Beschluss Stadtrat

1. Die Wassertarife sowie deren Tarifstruktur werden per 1. Januar 2024 nicht angepasst.
2. Gegen die Tarifbestimmungen kann gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. d des Verwaltungsrechtspflegesetzes (VRG) beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen.
3. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.
4. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren .
5. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
6. Mitteilung durch Abteilung Stadtwerke an:
  - Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
  - Gemeindeschreiber Seegräben
7. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Leiter Stadtwerke
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

### Ausgangslage

Die Stadtwerke Wetzikon nehmen seit 2006 am Projekt "Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Wasserversorgung) - swissplan.ch" teil. Im Februar 2023 ist für Wetzikon der letzte detaillierte Bericht auf Basis des Rechnungsjahrs 2021 abgeschlossen worden. Im Bericht ist eine umfassende Beschreibung der Ausgangslage, der Zielsetzungen und des Vorgehens enthalten. Für die Beurteilung der Tarifierung 2024 wurden die Schlussfolgerungen aus diesem Bericht herangezogen unter Berücksichtigung der Mittelfristplanung gemäss aktuellem Investitionsplan, der Jahresergebnisse 2022 und dem Budget 2023. Richtungsgebend ist ausserdem der Beschluss des Stadtrats vom 30. September 2020 (SRB 2020/195).

Die Vergleichszahlen aus dem Normalhaushalt (Median ZH) für Wetzikon entsprechen dem Median von über 40 Gemeinden bzw. Betrieben im Kanton Zürich aus der Erhebung 2021.

## **Finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung in Wetzikon**

Der Gebührenertrag 2021 in Wetzikon betrug 3.97 Mio. Franken bzw. 115 Franken je Einwohnerwert (Vorjahr 122 Franken je Einwohnerwert). Dieser Wert überschreitet leicht die Empfehlungsobergrenze des Preisüberwachers, die für diese Periode 3.8 Mio. Franken bzw. 109 Franken/Einwohnerwert beträgt (der Einwohnerwert berücksichtigt den Wasserverbrauch der Industrie im Verhältnis 1 Einwohner je 52 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch). Der Gebührenertrag in Wetzikon für das Referenzjahr liegt rund 11 % (Vorjahr 9 %) über dem Median vergleichbarer Versorger, jedoch unterhalb des kantonalen Medians von 125 Franken je Einwohnerwert. Der Gebührenertrag in Wetzikon steht somit gut im kantonalen Vergleich. Die leichte Überschreitung der Empfehlungsobergrenze des Preisüberwacher gilt als unproblematisch, solange die Tarife nicht erhöht werden.

Die heutigen Gebührenerträge liegen noch über dem Aufwand. Die daraus resultierenden Überschüsse werden der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gutgeschrieben. Die Stadtwerke rechnen bis im Jahr 2026 mit sehr hohen Investitionen von durchschnittlich 3 Mio. Franken pro Jahr. Ab 2027 sind gemäss Anlagenbuchhaltung deutlich tiefere Investitionen von durchschnittlich 1.3 Mio. Franken pro Jahr (brutto) zu erwarten. Die von den Stadtwerken geplanten Investitionen bis 2026 können lediglich zu rund 50 % aus dem Spezialfinanzierungskonto gedeckt werden. Die Schulden steigen entsprechend stark an. Die von der Energiekommission am 17. Juni 2019 festgelegte Schuldenobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts (EKB 2019/061) wird jedoch voraussichtlich bis 2026-2027 nicht überschritten. Für einen Abbau der Schulden erscheint trotzdem längerfristig eine Tariferhöhung unumgänglich; vermutlich ab 2026-2027.

Nach Analyse der Ist-Daten 2021/2022 und unter Berücksichtigung der Investitionsplanung 2023-2026 ergibt sich aber für das Tarifjahr 2024 kein Handlungsbedarf bezüglich einer Tarifanpassung.

## **Wassertarife 2021 und Neugestaltung der Wasserprodukte ab dem 1. Januar 2021**

Die Wassertarife (Gesamteinnahmen) wurden per 1. Januar 2021 nicht angepasst, die Tarifstruktur hingegen schon (SRB 2020/195). Die Struktur besteht seitdem, wie bei den Strom- und Gasprodukten, aus einem Grundpreis je Zähler, der nur noch die Zähler- und Messkosten nach Zählergrösse enthält, und einem einheitlichen Arbeitstarif (m<sup>3</sup>-Tarif). Die Bezeichnung der neuen Tarife wurde zudem nach den Bezeichnungen der Produkte für Strom und Gas standardisiert, was zu einer klar kommunizierbaren und eindeutigen Segmentierung führt (Tarifblatt Trink- und Bauwasser Wetzikon ab 1. Januar 2023). Diese neue Produktstruktur folgt unter anderem das Ziel, den Anreiz zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu unterstützen.

Die Produkthanpassung wurde amtlich publiziert. Es sind keine Rekurse eingegangen. Bei der Kundschaft hat sich die neue Produktstruktur im Verlauf der Jahre 2021 bzw. erst bei der Endabrechnung anfangs 2022 bemerkbar gemacht. Es sind seit Einführung der neuen Produktstruktur keine nennenswerten Kundenreaktionen eingegangen. Die im gleichen Zug aufgesetzten Lösungen für die Regenwassernutzung sowie für die Abwasserbefreiung sind vom Markt gut aufgenommen worden.

Es besteht für das Tarifjahr 2024 deshalb kein Handlungsbedarf bzgl. Anpassung oder Korrektur der geltenden Produktstruktur.

## **Konsultation des Preisüberwachers im vereinfachten Verfahren**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Stadt Wetzikon verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentli-

ches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder Exekutive einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird (in unserem Fall der Stadtrat), so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Der Preisüberwacher verfügt im Falle der Wassergebühren über ein Empfehlungsrecht.

Obwohl beim vorliegenden Antrag die Wassertarife nicht erhöht werden, wird über die Beibehaltung der Tarife beschlossen. Im Kanton Zürich konsultieren kantonale Wasserversorgungen stets, regionale Versorgungsunternehmen oft den Preisüberwacher, auch bei Beibehaltung von Tarifen, sobald solche beschlossen werden. Die Stadtwerke Wetzikon schliessen sich dieser Handhabung an und haben in Absprache mit dem Preisüberwacher eine Anhörung im vereinfachten Verfahren angestossen.

Diese Anhörung im vereinfachten Verfahren basiert auf der letzten Empfehlung des Preisüberwachers vom 2. Mai 2019 sowie auf einer Selbstdeklaration im Sinne der "Checkliste Wasser" des Preisüberwachers und auf diesem Antrag.

Inhalt der Selbstdeklaration:

- a) Alle ausgewiesenen Kosten sind den Leistungen zugeordnet, für die die Gebührenzahler aufzukommen haben.
- b) Die Abschreibungsdauern entsprechen den von der Branche empfohlenen bzw. den maximal zulässigen des Kantons Zürich.
- c) Alle Investitionen, auch der Leitungsersatz und Projektierungskosten, werden aktiviert entsprechend den Aktivierungsempfehlungen nach HRM2 des Kantons Zürich.
- d) Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten basieren auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten des Vorjahres (für Tarife 2024, Kosten vom Betriebsjahr 2021).
- e) Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre.
- f) Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, und gelten als marktgerecht.
- g) Die Stadt verfügt über keine Reserven, die zur Deckung der Kosten herangezogen werden können.
- h) Die Voraussetzung für eine Selbstdeklaration und vereinfachte Prüfung ist erfüllt: Die Gebühr für alle Haushaltstypen gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers liegt mit Fr. 2.23 unter der Referenzhöhe von Fr. 2.40 (inkl. Anteil Grundgebühren) pro m<sup>3</sup>.
- i) Die Entwicklung der gesamten Wassererträge (fixer und variabler Anteil) pro Einwohnerwert bleiben seit Jahren stabil:

Entwicklung Ertrag in CHF/EW

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022 prov.
CHF/EW	117	117	121	116	118	122	114	112

Der Preisüberwacher nahm mit Schreiben vom 19. März 2023 wie folgt Stellung:

*Nach einer summarischen Prüfung der eingereichten Unterlagen und der Selbstdeklaration können wir Ihnen mitteilen, dass der Preisüberwacher keine Einwände gegen die geplanten Wassergebühren hat und somit auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet.*

Der Stadtrat hat sich mit der Stellungnahme des Preisüberwachers befasst hat ihr nichts hinzuzufügen.

### **Kommunikation/Kommunikationsbotschaft**

Die Öffentlichkeit wird über das amtliche Publikationsorgan der Stadt sowie mittels einer Medienmitteilung über diesen Beschluss informiert.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 71 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist die volle Kostendeckung sicherzustellen. Die Gebührenverordnung beinhaltet die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sichergestellt ist. Dabei werden die anstehenden finanziellen Herausforderungen berücksichtigt, insbesondere die bevorstehenden Investitionen in die betriebsnotwendige Infrastruktur gemäss Mittelfristplanung.

Da die Verschuldungsobergrenze von 40 % des betriebswirtschaftlichen Restwerts der Anlagen noch lange nicht erreicht wird und die neu definierte Produktstruktur die anvisierte Wirkung entfaltet, besteht kein Handlungsbedarf, die Wassertarife bzw. die Wasserproduktstruktur für 2024 anzupassen.

Für die Genehmigung der Wassertarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 Abs. 1 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Abs. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin